



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reglement über die Ergänzungswahlen in die Synode (Synodewahlreglement)

vom 28. Mai 2013

Die Synode,

gestützt auf Art. 63 Abs. 3 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Nach- und Ersatzwahl von Mitgliedern der Synode, wenn

- a) bei einer Gesamterneuerungswahl nicht alle Sitze besetzt werden können (Nachwahl),
- b) Mitglieder der Synode während der Amtszeit den Rücktritt erklären oder aus andern Gründen ausscheiden (Ersatzwahl).

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Nach- und Ersatzwahlen von Personen aus der Bezirkssynode Solothurn.

³ Dieses Reglement findet keine Anwendung auf die Nach- und Ersatzwahl von Mitgliedern der Synode aus der evangelisch-reformierten Kirche von Republik und Kanton Jura.

Art. 2 Wählbarkeit

¹ Wählbar als Mitglied der Synode sind Konfessionsangehörige unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.

² Bernische Angehörige müssen das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, seit mindestens drei Monaten in einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des entsprechenden Wahlkreises wohnen und in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

³ Die Wählbarkeit von solothurnischen Angehörigen richtet sich nach

solothurnischem Recht.

Art. 3 Wahlkreis

¹ Die Wahlkreise sind im Dekret vom 11. Dezember 1985 über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode umschrieben. Für den kirchlichen Bezirk Jura und für die Bezirkssynode Solothurn bleiben die jeweiligen Staats- und Kirchenverträge vorbehalten¹.

² Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlkreise bestimmt sich nach der Anzahl der Konfessionsangehörigen, wie sie bei der letzten Gesamterneuerungswahl galten hat.

Art. 4 Wahlorgan

¹ Das Organisationsreglement des kirchlichen Bezirks regelt das für die Nach- oder Ersatzwahl zuständige Organ.

² Das Wahlorgan sorgt dafür, dass die Sitzansprüche innerhalb des Bezirks nötigenfalls geklärt und allfällige Konflikte bereinigt werden.

³ Es sorgt dafür, dass ihm wahlfähige Personen vorgeschlagen werden.

⁴ Es berücksichtigt bei seinem Wahlentscheid die im Organisationsreglement des Bezirks festgelegten Sitzansprüche sowie den Minderheitenschutz.

II. Wahlverfahren

Art. 5 Rücktrittserklärung

¹ Mitglieder der Synode erklären einen Rücktritt mit Wirkung vor Beginn der nächsten Wintersynode spätestens am 15. Juni.

² Sie teilen ihren Rücktritt in einem eigenhändig unterzeichneten Schreiben der Kirchenkanzlei zu Händen des Synodepräsidiums mit.

¹ Art. 16 der Konvention zwischen der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über die Schaffung eines Synodalverbandes vom 16. Mai / 14. Juni 1979 (KES 71.120); Konvention zwischen dem Staat Bern und der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, einerseits, und der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Jura, andererseits, über den Synodalverband vom 20. Oktober 1980 (KES 71.130); Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Bucheggberges und der Bezirke Solothurn, Lebern und Kriegstetten vom 18. Februar / 30. Juni 1959 (BSG 411.232.12).

³ Dem Präsidium des betroffenen kirchlichen Bezirks und dem Kirchgemeinderat des Wohnorts stellen sie eine Kopie ihres Rücktrittschreibens zu.

Art. 6 Zeitpunkt der Nach- oder Ersatzwahl

¹ Nach- und Ersatzwahlen finden im Herbst statt.

² Nachwahlen finden im Herbst des Jahres statt, das der Gesamterneuerungswahl folgt.

Art. 7 Wahlanordnung

¹ Der Synodalrat ordnet die Durchführung von Nach- oder Ersatzwahlen an.

² Er stellt die Wahlanordnung² dem Präsidium des Bezirks zu, welches sie an das Wahlorgan sowie an die betroffenen Kirchgemeinden weiterleitet.

³ Er kann die Wahlanordnung zusätzlich im Kreisschreiben oder im Internet öffentlich bekannt machen.

Art. 8 Durchführung der Wahl

¹ Das Wahlorgan nimmt die Wahl bis Ende September vor.

² Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen des Organisationsreglements des Bezirks.

³ Enthält das Organisationsreglement des Bezirks keine andere Festlegung, so stellt das zuständige Organ der Kirchgemeinde einen Wahlvorschlag auf und teilt diesen dem Wahlorgan mit.

⁴ Werden nicht mehr Vorschläge eingereicht als Personen zu wählen sind, kann das Wahlorgan die Vorgeschlagenen als still gewählt erklären.

Art. 9 Wahlprotokoll

¹ Über die Wahl wird ein Protokoll geführt, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie der Sekretärin oder dem Sekretär des Bezirks zu unterzeichnen ist.

² Das Wahlprotokoll enthält mindestens die folgenden Angaben:

- a) Zeitpunkt und Ort der Wahl,
- b) Namen der vorgeschlagenen Personen,
- c) Wahlergebnis.

² Vgl. Art. 6 Abs. 2 Reglement über die kirchlichen Bezirke vom 25. Mai 2011 (KES 33.110).

³ Der Bezirk sorgt für die Archivierung des Wahlprotokolls.

Art. 10 Wahlanzeige, Mitteilung an Synodalrat

¹ Die Wahl wird der betroffenen Person umgehend schriftlich mitgeteilt.

² Der Bezirk stellt innert zehn Tagen nach der Wahl dem Synodalrat folgende Dokumente zu:

a) das Doppel des Wahlprotokolls (Art. 9),

b) allfällige Nichtannahmeerklärungen (Art. 11).

³ Fand eine geheime Wahl statt, so sind die Wahlzettel oder -listen in versiegelter Form beizulegen. Diese werden vom Synodalrat aufbewahrt und nach erfolgter Erhaltung vernichtet.

Art. 11 Nichtannahme der Wahl

Die gewählte Person kann innert fünf Tagen nach Erhalt der Wahlanzeige gegenüber dem Wahlorgan erklären, dass sie die Wahl nicht annimmt.

Art. 12 Bekanntmachung

¹ Der Synodalrat veröffentlicht die Wahlergebnisse im kirchlichen Kreisschreiben und macht auf die Beschwerdemöglichkeit (Art. 13) aufmerksam.

² Er kann die Ergebnisse statt im Kreisschreiben in den Amtsblättern der Kantone Bern und Solothurn veröffentlichen.

III. Rechtspflege und Erhaltung

Art. 13 Rechtspflege

¹ Nach- oder Ersatzwahlen gemäss diesem Reglement können innert zehn Tagen seit der Bekanntmachung (Art. 12) mit Beschwerde angefochten werden.

² Die Beschwerde ist dem Synodalrat zuhanden der Synode einzureichen. Der Synodalrat leitet diese, zusammen mit einem Bericht, an die Synode weiter.

³ Die Synode entscheidet als letztinstanzliches kirchliches Organ über die Beschwerde.

Art. 14 Erhaltung

Die Synode stellt die Ergebnisse der Wahlen, gegebenenfalls nach Erledigung allfälliger Beschwerden, aufgrund eines Berichts des Synodalrates

verbindlich und endgültig fest (Erwahrung).

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

Der Synodalrat bestimmt das Inkrafttreten³.

Bern, 28. Mai 2013

NAMENS DER SYNODE
Der Präsident: *Robert Gerber*
Der Sekretär: *Hansruedi Schmutz*

³ Beschluss des Synodalrates: Inkrafttreten per 1. Januar 2014.